

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 97

Sonntag, den 6. August

1921

Inhalt: Bekanntmachung betreffend Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der Fuhlsbütteler Schleuse. Z. 487. — Bekanntmachung über die Änderung des Vertrages vom 4. Mai 1890 betreffend die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte. Z. 487.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der Fuhlsbütteler Schleuse.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Bürgerausschuß beschlossen und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß das laut Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der Fuhlsbütteler Schleuse, vom 3. September 1920 festgesetzte Schleusengeld auf M. 2,50, beziehungsweise M. 5 zusammen für die Hinauf- und Herabfahrt, erhöht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. August 1921.

Bekanntmachung

über die Änderung des Vertrages vom 4. Mai 1890, betreffend die Landesversicherungsanstalt der Hansestädte.

Nachdem der unter den drei freien und Hansestädten abgeschlossene Vertrag, betreffend die Änderung des Vertrages vom 4. Mai 1890 über die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung, nunmehr von sämtlichen vertragschließenden Teilen genehmigt und ratifiziert worden ist, bringt der Senat diesen Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. August 1921.

Vertrag der drei freien und Hansestädte,

betreffend

die Änderung des Vertrages vom 4. Mai 1890 über die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Senate der freien und Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen haben wegen Änderung des Vertrages vom 4. Mai 1890, betreffend die Errichtung einer gemeinsamen

Anstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Verhandlungen eingeleitet und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten bestellt:

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:

Herrn Senator Dr. Matthaei,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

Herrn Senator Dr. Vermehren,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

Herrn Senator von Spreckelsen.

Von diesen Bevollmächtigten ist der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt allseitiger Ratifikation abgeschlossen worden:

Art. 1

In Abänderung des Art. 7 des obigen Vertrages wird sein gegenwärtiger Geltungsabschnitt über den in Art. 1 des Vertrages vom 20./24./27. Dezember 1919 festgesetzten Zeitpunkt hinaus bis zum 31. Dezember 1922 verlängert und bestimmt, daß der Vertrag auf diesen Tag bis zum 30. Juni 1922 gekündigt werden kann.

Am 1. Januar 1923 beginnt ein neuer zehnjähriger Geltungsabschnitt und tritt der übrige Inhalt des Art. 7 wieder in Kraft.

Art. 2

Der vorliegende Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung von den Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden und soll unverzüglich den Senaten zur Ratifikation vorgelegt werden.

So geschehen zu Hamburg am 13. Mai 1921.

(Siegel.)

Dr. Matthaei.

So geschehen zu Lübeck am 9. Juni 1921.

(Siegel.)

Vermehren Dr.

So geschehen zu Bremen am 20. Juni 1921.

(Siegel.)

A. von Spreckelsen.